

Bildung und Teilhabe – Lernförderung (Bestätigung der Schule)

1. Angaben des Antragstellers

Aktenzeichen/BG-Nummer	
Wohngeldnummer	
Kindergeldnummer	
Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	
Angaben zum Schüler bzw. zur Schülerin	(Name, Vorname, Geburtsdatum)

2. Angaben der Schule (Fach- oder Klassenlehrer/in)

Für die o.g. Schülerin/den o.g. Schüler besteht Lernförderbedarf (Nachhilfe) für das Unterrichtsfach/die Unterrichtsfächer

_____ in der Klassenstufe _____.

Die Förderung wird voraussichtlich für einen Zeitraum von _____ Monaten in einem Umfang von _____ Stunden wöchentlich monatlich erforderlich sein.

-Höchstens zwei Fächer mit durchschnittlich zwei Wochenstunden je Fach, längstens bis Ende des jeweiligen Schuljahres-

- die Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die Versetzung in die nächste Klassenstufe zu erreichen.
- ein Aufholen der vorhandenen Lernrückstände nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung zeitnah möglich sein wird.
- bei dem Schüler/der Schülerin eine ausreichende Motivation und Arbeitshaltung vorhanden ist.
- keine geeigneten kostenfreien schulischen Angebote der Lernförderung zur Verfügung stehen.

-Alle 4 Punkte müssen bestätigt werden. Ansonsten ist keine Bewilligung möglich.

Gibt es in Bezug auf die Umsetzung der Lernförderung (z. B. Einzel- oder Kleingruppenförderung) oder die Qualifikation des Leistungsanbieters der Lernförderung aus Ihrer Sicht Empfehlungen? Wenn ja, bitte angeben und begründen:

Ansprechpartner/in für Rückfragen (Name, Telefonnummer):

Ort und Datum

Unterschrift Klassenlehrer

gesehen

Stempel Schule/ Unterschrift Schulleitung

A u s z u g
„Richtlinie des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises zur Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß SGB II und SGB XII sowie § 6 b Bundeskindergeldgesetz“

4. Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II und § 34 Abs. 5 SGB XII)

Die Leistungserbringung erfolgt in Form der Ausstellung eines Gutscheines (Kostenübernahmeerklärung). Die Kostenübernahmeerklärung wird durch Fachbereich 40 - Schulen, Erwachsenenbildung, Sport und Hochbauverwaltung - ausgestellt. Hierzu erhält FB 40 durch die bewilligenden Stellen eine Kopie des Bewilligungsbescheides.

Mit Antragstellung ist die Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit und den Umfang der Lernförderung vorzulegen.

Der Gutschein (Kostenübernahmeerklärung) ist bei dem Leistungsanbieter abzugeben. Dieser rechnet die Leistungen mit Fachbereich 40 - Schulen, Erwachsenenbildung, Sport und Hochbauverwaltung - ab. Die Abrechnung mit dem Leistungsanbieter setzt in der Regel voraus, dass dieser einen Vertrag über die Erbringung der Leistung mit dem Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises abgeschlossen hat.

Die Bewilligung der Leistung setzt voraus, dass die Lernförderung

- das schulische Angebot ergänzt,
- angemessen ist,
- geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Eine außerschulische Lernförderung dient dem Aufholen von erheblichen Lernrückständen in einem Fach oder mehreren Fächern. Sie orientiert sich am Lehrplan der Schule und dem individuellen Lernstand des betroffenen Schülers. Wesentliches Lernziel ist nach der Gesetzesbegründung regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe. Die Gewährung der außerschulischen Lernförderung für das Erreichen einer bestimmten Schulartempfehlung (z. B. Übertritt auf das Gymnasium) oder zur Verbesserung des Notendurchschnitts ist daher ausgeschlossen.

Aus der Bestätigung der Schule muss hervorgehen, dass

- die Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die Versetzung in die nächste Klassenstufe zu erreichen,
- ein Aufholen der vorhandenen Lernrückstände nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung zeitnah möglich sein wird,
- bei dem Schüler/der Schülerin eine ausreichende Motivation und Arbeitshaltung vorhanden ist

Stellen die Schulen oder schulnahe Träger (z. B. Fördervereine) eigenständig organisierte, kostenfreie Förderangebote zur Verfügung, so sind diese vorrangig zu nutzen.

Zur Vermeidung einer unvermeidbaren Mehrbelastung des Schülers/der Schülerin wird außerschulische Lernförderung in höchstens zwei Fächern mit einer Dauer von durchschnittlich zwei Wochenstunden je Fach gewährt. Im Einzelfall kann hiervon abgewichen werden.

Die Leistungsanbieter müssen geeignet sein.

Die Eignung ist gegeben, wenn

- mit der Durchführung der außerschulischen Förderung Lehrer/innen mit Lehrbefähigung für den Schuldienst, Lehrer/innen im pädagogischen Vorbereitungsdienst, Lehramtsstudenten oder Studenten der maßgeblichen Fachrichtung beauftragt werden, und
- die außerschulische Förderung als Einzelförderung oder in Kleingruppen von max. drei Schüler/innen der gleichen Jahrgangsstufe im selben Fach durchgeführt wird.

Über die Feststellung der Eignung bei einer hiervon abweichenden Qualifikation wird im Einzelfall entschieden. Insbesondere können auch von der Schule als geeignet empfohlene Schüler/innen beauftragt werden.